

Vertraulichkeitsvereinbarung u. -erklärung

1. **der erklärenden Partei,**

– "Veräußerer" –

und

2. **EQQO GmbH, Dieselstr. 14, 48485 Neuenkirchen**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter **HRB 13098**

– "Erwerber" –

Vorbemerkung

Der „Veräußerer“ beabsichtigt die Firma und/oder Anteile hieran (Ziffer 1 - nachfolgend "**Gesellschaft**" genannt -) zu veräußern ("**Transaktion**"). Der „Erwerber“ ist am Erwerb von Anteilen oder dem Erwerb von Vermögensgegenständen der Gesellschaft oder einer anderen Form des Erwerbs der Gesellschaft oder deren Vermögensgegenstände interessiert. Der Erwerber hat daher ein Interesse geäußert, mit dem Veräußerer Gespräche über die Transaktion aufzunehmen. Der Veräußerer beabsichtigt, dem Erwerber zu diesem Zweck bestimmte Informationen über sich und die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigen der Veräußerer und der Erwerber folgende Vertraulichkeitsvereinbarung abzuschließen bzw. Vertraulichkeitserklärung abzugeben ("**Vertraulichkeitsvereinbarung u. -erklärung**"):

§ 1 Vertrauliche Informationen

- 1.1 Der Erwerber wird den Inhalt und Stand der mit dem Veräußerer über die Transaktion geführten Gespräche und alle ihr im Zusammenhang damit in beliebiger Weise (einschließlich in elektronischer Form oder mündlich) zugänglich gemachten Unterlagen und Informationen ("**vertrauliche Informationen**") vertraulich behandeln. Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht Informationen, die
- 1.2 in der Öffentlichkeit allgemein bekannt sind oder ohne das Verschulden des Erwerbers bekannt werden oder
- 1.3 sich bei Offenlegung bereits rechtmäßig in Besitz des Erwerbers oder in dem Besitz seiner externen Berater (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) ("**Erfüllungsgehilfen**") befinden oder durch den Erwerber oder seinen Erfüllungsgehilfen rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben werden oder
- 1.4 die von dem Erwerber oder seinen Erfüllungsgehilfen nach Abschluss dieser Vertraulichkeitsvereinbarung eigenständig ohne Verwendung vertraulicher Informationen ermittelt wurden oder
- 1.5 die der Erwerber oder seine Erfüllungsgehilfen aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung einer Behörde oder eines Gerichts offen zu legen haben.

§ 2 Verpflichtungen des Interessenten

- 2.1 Der Erwerber wird die vertraulichen Informationen (i) mit der gleichen Sorgfalt, die sie auch in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, gegen den unberechtigten Zugriff Dritter schützen und (ii) ausschließlich zu dem oben genannten Zweck im Zusammenhang mit der Transaktion nutzen.
- 2.2 Der Erwerber ist berechtigt, vertrauliche Informationen den Mitgliedern ihrer Geschäftsleitung und Aufsichtsorgane, Mitarbeitern (nachfolgend zusammen die "**Beschäftigten**") und seinen Erfüllungsgehilfen zugänglich zu machen, soweit diese mit der Transaktion befasst sind und sie die vertraulichen Informationen für die Bewertung und Ausführung der Transaktion benötigen. Die zuvor genannten Personen werden von dem Erwerber auf den vertraulichen Charakter der vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit der Transaktion hingewiesen. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ist der Erwerber in vollem Umfang verantwortlich für jede Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung durch seine Beschäftigten.
- 2.3 Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit der Erwerber oder seine Erfüllungsgehilfen aufgrund zwingenden Rechts oder der vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung von vertraulichen Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall wird der Erwerber den Veräußerer, soweit gesetzlich zulässig, hierüber informieren und, soweit in vertretbarer Weise praktisch und wirtschaftlich umsetzbar, in Abstimmung mit

dem Veräußerer alle notwendigen und rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, um die Offenlegung zu vermeiden oder eine möglichst vertrauliche Behandlung sicherzustellen.

§ 3 Rückgabe der vertraulichen Informationen

Wird die Transaktion durch den Veräußerer nicht mehr weiterverfolgt oder werden die mit dem Erwerber geführten Gespräche aus irgendeinem Grund abgebrochen, so wird der Erwerber auf schriftliches Verlangen des Veräußerers alle zur Verfügung gestellten Unterlagen und sonstigen Gegenstände (wie z. B. Datenträger), die vertrauliche Informationen enthalten, nach Wahl des Erwerbers zurückgeben oder alle von dem Erwerber oder für ihn hiervon erstellten Kopien und sonstige Unterlagen und Daten, die vertrauliche Informationen enthalten, vernichten oder löschen. Der Erwerber wird dem Veräußerer auf dessen schriftliches Verlangen die vollständige Vernichtung oder Löschung bestätigen. Von den vorstehenden Verpflichtungen ausgenommen sind die Aufbewahrung vertraulicher Informationen im Rahmen gesetzlicher, regulatorischer oder unternehmensinterner Aufbewahrungspflichten oder im Rahmen der üblichen Datensicherung (z.B. Backup-Prozesse). Weiterhin sind zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Erfüllungsgehilfen des Erwerbers berechtigt, Kopien der von ihnen erstellten Korrespondenz, Stellungnahmen oder ähnliches gemäß ihren internen Richtlinien aufzubewahren.

§ 4 Verpflichtungen des Veräußerers

Der Veräußerer verpflichtet sich gegenüber dem Erwerber (i) die Tatsache, dass der Erwerber die Transaktion in Betracht zieht, (ii) das Bestehen und den Inhalt dieser Vertraulichkeitsvereinbarung, (iii) die Tatsache, dass vertrauliche Informationen bei dem Erwerber oder seinen Erfüllungsgehilfen eingegangen sind, und (iv) die Tatsache und den Stand der Gespräche und der Verhandlungen zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber oder andere damit zusammenhängende Umstände über die Transaktion streng vertraulich zu behandeln und nicht gegenüber Dritten zu offenbaren. Der Veräußerer ist berechtigt, die vorgenannten Informationen seinen Erfüllungsgehilfen zugänglich zu machen, soweit diese mit der Transaktion befasst sind und sie diese Informationen für die Bewertung und Durchführung der Transaktion benötigen. Die vorstehenden Einschränkungen des § 4 Satz 1 gelten nicht, soweit der Veräußerer oder seine Erfüllungsgehilfen aufgrund zwingenden Rechts oder der vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung der genannten Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall findet § 2 Abs. 3 S. 2 entsprechende Anwendung.

§ 5 Verschiedenes

- 5.1 Die Verpflichtungen aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung enden mit Ablauf von einem Jahr nach dem Datum dieses Schreibens es sei denn die Transaktion

kommt durch einen verbindlichen Vertrag über die Transaktion zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber zu einem früheren Zeitpunkt zu einem erfolgreichen Abschluss.

- 5.2 Der Erwerber erkennt an und ist damit einverstanden, dass alle vertraulichen Informationen weiterhin dem Veräußerer zustehen und der Veräußerer dem Erwerber hieran, soweit sich nicht aus einem verbindlichen Vertrag über die Transaktion etwas anderes ergibt, keinerlei Rechte gewährt.
- 5.3 Der Veräußerer und der Erwerber vereinbaren bis zum 31.12.2022 eine Exklusivität für die Durchführung der Due Diligence und für die anschließenden Kaufvertragsverhandlungen. Der Veräußerer verpflichtet sich daher, es für diesen Zeitraum zu unterlassen, einen Vertrag über den Verkauf der Gesellschaft mit Dritten abzuschließen und auch diesbezüglich keinerlei Verhandlungen oder Gespräche, außer mit dem Erwerber zu führen.
- 5.4 Mündliche Nebenabreden zu dieser Vertraulichkeitsvereinbarung existieren nicht. Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung einschließlich der Änderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
- 5.5 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Vertraulichkeitsvereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Der Rechtsgedanke des § 139 BGB findet – auch im Sinne einer Beweislastregel – keine Anwendung.
- 5.6 Diese Vertraulichkeitsvereinbarung untersteht deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vertraulichkeitsvereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, **Rheine**.